

VAZ: 2302254
(SAZ: 2023:01375)

Notar Daniel Schaal LL.M. • Notare Schaal & Rößle • Borsigstraße 4 • 74321 Bietigheim-Bissingen

Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages
der Firma
Homag Group AG
mit dem Sitz in Schopfloch

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich, der Notar bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Firma **Homag Group AG** mit dem Sitz in Schopfloch mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 11. Mai 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Gesellschaft übereinstimmen.

Bietigheim-Bissingen, den 11. Mai 2023

Daniel Schaal LL.M., Notar



Satzung

der

Homag Group AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Homag Group AG

(2) Sie hat ihren Sitz in Schopfloch, Kreis Freudenstadt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen einschließlich der Übernahme zentraler Funktionen insbesondere von Geschäftsführungsfunktionen bei Beteiligungsgesellschaften soweit dazu keine besondere behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 3

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit im Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Informationen an Aktionäre können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 15.688.000,00

(in Worten: Euro fünfzehnmillionensechshundertachtundachtzigtausend).

Es ist eingeteilt in 15.688.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- (2) Die Form von Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien, Globalurkunden). Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III.

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 6

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates einstimmig eine eigene Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 7

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. BGB generell oder im Einzelfall befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs durch die Aktionäre und sechs durch die Arbeitnehmer gem. den Bestimmungen des MitbestG 1976 gewählt werden.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nur für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (3) Die Hauptversammlung kann für ein oder für mehrere bestimmte von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder oder für diese in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheiden und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre. Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes oder vor diesem spätesten Ende seiner Amtszeit dort wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl eine andere Amtsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 10

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt – sofern das MitbestG 1976 Anwendung findet, nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 – aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen weiteren Stellvertreter wählen; auf diese Wahl findet § 27 MitbestG keine Anwendung. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Findet das MitbestG 1976 Anwendung, bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unabhängig von der Anwendbarkeit des MitbestG 1976 weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (4) Ist - bei Anwendbarkeit des MitbestG 1976 - der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Ein Zweitstimmrecht besteht nicht für den Vorschlag nach § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG, § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 12

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von acht Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, oder aus einer Kombination der in Satz 1 und diesem Satz genannten Möglichkeiten, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Sofern an der Beschlussfassung nicht ebenso viele Mitglieder der Anteilseigner- wie Ar-

beitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Recht, die Beschlussfassung zu vertagen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle von vorstehend Abs. 1 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch Beschluss des Aufsichtsrats Sitzungen unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder anberaumt werden.

§ 14

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats pro Aufsichtsratssitzung eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 2.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen und dessen Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung sowie der Pauschalvergütung pro Aufsichtsratssitzung.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sind, erhalten pro Ausschusssitzung eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 2.500,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält den doppelten Betrag der Pauschalvergütung pro Ausschusssitzung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglied eines anderen Ausschusses sind, erhalten pro Ausschusssitzung eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 1.500,00. Der Vorsitzende des Ausschusses erhält den doppelten Betrag der Pauschalvergütung pro Ausschusssitzung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die feste Vergütung (vgl. Absatz 1) entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit in dem betreffenden Geschäftsjahr.
- (5) Die feste Vergütung sowie die Pauschalvergütungen für Aufsichtsratssitzungen und für Ausschusssitzungen sind jeweils innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet, zahlbar.
- (6) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird als Nebenleistung eine Directors & Officers Liability Insurance (D&O-Versicherung) durch die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (8) Die Regelungen dieses § 14 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2013 zu zahlende Vergütung.

§ 14 a

Ehrenvorsitzender

- (1) Die Hauptversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrates wählen.

- (2) Ein Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrates erhält eine Vergütung entsprechend der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V.

Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer Stadt mit mindestens 15.000 Einwohnern in Baden-Württemberg, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung, Übertragung in Ton und Bild, virtuelle Hauptversammlung

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgegeben werden.

(2) Für die Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 19 Abs. 1 den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen.

- (5) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild übertragen wird, insbesondere in elektronischen Medien.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen,
- a) dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Verfahren zu treffen, diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen;
- und/oder
- b) dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl); der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen, diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

Stimmrecht

§ 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrats berufen. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 20

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI.

Jahresabschluss, Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 21

Jahresabschluss, Rücklagen

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in der ordentlichen Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 1/4 des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist 1/4 des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Bei der Errechnung des gem. Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teiles des Jahresüberschusses sind Verlustvorträge abzuziehen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des AktG festgesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00.